



Abschlepprichtlinie Bayern – ARB - Qualitätskriterien für Abschleppbetriebe (Privat- und Polizeiaufträge)

Tätigkeitsbereich der Hilfeleister im Sinne dieser Qualitätskriterien ist

- das Bergen
- das Schleppen
- das Abschleppen
- das Transportieren

von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen sowie die Erbringung von Leistungen der Pannenhilfe an diesen Fahrzeugen.

Für die Aufnahme von Unternehmen in die Vermittlungsliste sind die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen zu erfüllen und in entsprechenden Gutachten, die eine Gültigkeit von 5 Jahren haben, nachzuweisen. Änderungen während der Laufzeit des Gutachtens sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Nachtragsgutachten oder Gutachtenergänzungen nachzuweisen. In begründeten Fällen können in kürzeren Abständen Zwischenberichte angefordert werden. Die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen für die Begutachtung sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Änderungen, die sich aufgrund rechtlicher, technischer oder organisatorischer Notwendigkeiten ergeben, können in Abstimmung mit dem „Arbeitskreis Abschleppen Bayern“ (AKAB) unter Gewährleistung einer angemessenen Übergangsfrist auch nachträglich aufgenommen werden.

Die Unternehmen haben sich schriftlich und rechtsverbindlich zu verpflichten, diese Qualitätskriterien dauerhaft zu erfüllen.

1. Anforderungen an Betrieb und Personal

1.1 Personal

- Im Tätigkeitsbereich **allgemein**
Das Unternehmen muss nachweisen, dass genügend zuverlässiges, qualifiziertes und fachkundiges Personal vorhanden ist und eingesetzt wird, das im Tätigkeitsbereich über ausreichende Kenntnisse verfügt und kleinere Reparaturen und Pannenhilfe vor Ort fachgerecht ausführen kann.

- Schwerverkehr Gruppe I und II
Für den **Schwerverkehr I und II** müssen die im Tätigkeitsbereich eingesetzten Mitarbeiter zusätzlich eine ausreichende Erfahrung haben. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das eingesetzte Personal hinreichende Kenntnisse über technische Anweisungen im Tätigkeitsbereich (Kardan- und Steckwellenausbau, Lösen von Federspeicherbremsen, Anschluss von Fremdluft usw.) besitzt.
Bei **Gruppe II** muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass der vor Ort für den Einsatz Verantwortliche die einschlägige Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich Schwerverkehr I und/oder II besitzt. Die Teilnahme an einschlägigen Lehrgängen, Seminaren, Kursen ist Bedingung.

1.2 Zuverlässigkeit des Betriebes und des Personals

1.2.1 Fachtechnische Zuverlässigkeit

Die Überprüfung der fachtechnischen Zuverlässigkeit bzw. fachlichen Eignung führt

- für den Bereich Kfz-Reparatur und Pannenhilfe die zuständige Innung für das Kraftfahrzeughandwerk,
- für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ein speziell ausgebildeter, unabhängiger Bergungs- und Abschleppfachverständiger durch.

1.2.2 Steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit legt der Antragsteller seinem jeweiligen Vertragspartner (Vermittlungszentrale und/oder Polizei) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Betriebsfinanzamtes, die nicht älter als zwei Monate sein darf, zeitgleich mit den Gutachten im Sinne der Ziff. 1.2.1 bei Vertragsbeginn oder bei der Vorlage von Neugutachten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer vor.

1.2.3 Überprüfung der **persönlichen** Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals

1.2.3.1 Kundenwunschaufträge

Die persönliche Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers, von Geschäftsführern, Komplementären und sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können, wird sowohl bei Beginn der Vermittlungstätigkeit als auch turnusmäßig alle zwei Jahre geprüft. Die Prüfung erfolgt durch das für den Betriebssitz jeweils zuständige Präsidium der Bayerischen Polizei. Der Betriebsinhaber (Gewerbetreibender) oder vergleichbare Angehörige des Betriebs legt hierzu bei Vertragsbeginn und danach alle zwei Jahre, jeweils zum 01.09., dem örtlich zuständigen Präsidium der Bayerischen Polizei ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 Satz des Bundeszentralregistergesetzes –BZRG) und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vor. Beide Nachweise dürfen nicht älter als 2 Monate sein.

Für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals trägt der Hilfeleister selbst die Verantwortung. Er trägt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter

zuverlässig sind, solange und soweit sie mit Aufgaben im Zusammenhang mit von der Abschleppzentrale Bayern vermittelten Aufträgen betraut sind. Von mangelnder Zuverlässigkeit des jeweiligen Mitarbeiters/der Mitarbeitern kann ausgegangen werden, wenn er dem Unternehmen bei Vertragsbeginn ein Führungszeugnis nicht vorlegt oder das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen.

1.2.3.2. Polizeiaufträge

Die Überprüfungskriterien der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und des von ihm eingesetzten Personals orientieren sich an der Rechtsprechung, wobei das Urteil des BGH vom 11.07.1978, Az. VI ZR 277/75 besonders zu beachten ist. Der Firmeninhaber und die Mitarbeiter haben auf dem Formblatt „Zustimmung zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit der Firmenmitarbeiter“ unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von vorstehender BGH-Entscheidung Kenntnis erlangt haben und der Überprüfung durch die Polizei zustimmen.

Für die vorzulegenden Unterlagen gilt:

Wann?	Personalliste mit Unterschrift	Ausweiskopie oder Reisepasskopie
Neubegutachtung/ Wiederholungsgutachten (nach Ablauf der Geltungsdauer)	von allen Mitarbeitern und Betriebsinhaber	von allen Mitarbeitern und Betriebsinhaber
Mitarbeiter kommt hinzu (Zwischenprüfung)	vorherige Personalliste kopieren und neuen Mitarbeiter unterschreiben lassen; letzten Prüfungstermin der „alten“ Mitarbeiter vermerken	nur vom neuen Mitarbeiter
Turnusmäßige Prüfung (alle 2 Jahre)	von allen Mitarbeitern und Betriebsinhaber	von allen Mitarbeitern und Betriebsinhaber

1.3 Einsatz-/Rufbereitschaft, Kooperation und Auftragsabwicklung

1.3.1 Einsatz-/Rufbereitschaft

Es ist eine 24-Stunden-Einsatzbereitschaft ganzjährig sicherzustellen.

Die 24-stündige Einsatz-/Rufbereitschaft kann auch von mehreren Unternehmen, deren Betriebssitze im selben Einsatzbereich liegen und somit ein deckungsgleiches Einsatzgebiet zugewiesen bekommen haben, im Rahmen von Kooperationsverträgen geleistet werden, wobei die weiteren Voraussetzungen dieser Qualitätskriterien jedoch von allen beteiligten Unternehmen erfüllt werden müssen. Im Falle von Kooperationsverträgen ist von allen Kooperationspartnern vor Beginn der Kooperation sicherzustellen, dass

- ein Verantwortlicher als Ansprechpartner benannt wird,
- die Verständigung des diensthabenden Betriebs unter einer einheitlichen Rufnummer gewährleistet ist (Rufumschaltung) und
- der zuständigen listenführenden Stelle ein verbindlicher Schichtplan vorgelegt wird.

1.3.2 Sonstige Kooperationen

Andere Arten von Kooperationen, Subunternehmenschaften, Kundendienstgemeinschaften o.ä. sind unzulässig. Bei Maßnahmen im Tätigkeitsbereich, welche die technischen Anforderungen dieser Qualitätskriterien übersteigen, ist der ergänzende Einsatz geeigneter Fachbetriebe im geringen Umfang und jeweils einzelfallbezogen im Auftrag des gelisteten Unternehmens in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung oder der Polizei möglich. Vorrangig ist auf überprüfte Betriebe zurückzugreifen.

Der Generalunternehmer (auftragnehmende Firma) trägt die Gesamtverantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung des Auftrages. Er stellt auch sicher, dass alle versicherungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Für den Auftragsbereich SLV II kann ausnahmsweise unter den vorstehend angeführten Bedingungen auf einen weiteren Mobil-/Autokran eines nicht geprüften Unternehmens zurückgegriffen werden, soweit ein Kran eines überprüften Betriebes nicht rechtzeitig zur Verfügung steht und dies eine erhebliche Verkürzung der Bergungs- und Räumzeit zur Folge hat.

1.3.3 Auftragsabwicklung

Die unverzügliche Abwicklung des vom Unternehmer angenommenen Auftrages ist mit fachkundigem Personal sicherzustellen. Er darf nur solche Aufträge annehmen, für die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme der erforderliche Fuhrpark einsatzbereit und tatsächlich verfügbar ist.

Durch die schnellstmögliche Auftragsübernahme am Einsatzort gewährleistet der Unternehmer die Beseitigung der durch das zu bergende/abzuschleppende Fahrzeug direkt oder indirekt verursachten Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Er hat dazu in jedem Fall dieses Fahrzeug mindestens aus dem Straßenraum zur nächstgelegenen geeigneten und verkehrsgerechten Abstellmöglichkeit (z. B. Parkplatz) zu verbringen.

Im Aufgabenbereich SLV I und SLV II teilt der Unternehmer nach Übermittlung des Auftrages die Erreichbarkeit seines Bergeleiters, der während des Einsatzes ständig über Mobiltelefon erreichbar sein muss, unverzüglich der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei mit. Bei der Abwicklung des Auftrages darf der Auftragnehmer andere Rettungs-, Hilfs-, Bergungs- oder Abschlepp Tätigkeiten Dritter nicht behindern oder gefährden.

1.3.4 Anzahl der abzuschleppenden Fahrzeuge

Die Anzahl der abzuschleppenden Fahrzeuge bei einem Einsatz innerhalb der vorgegebenen Wirkzeit darf die Anzahl der im Gutachten aufgeführten Einsatzfahrzeuge nicht übersteigen, wobei die unter Ziff. 2.1 c) und 2.2 a) aufgelisteten Fahrzeuge hierbei nicht berücksichtigt werden dürfen. Bei mehreren abzuschleppenden/transportierenden Fahrzeugen ist für jedes Auftragsobjekt ein Lkw zur Fahrzeugbeförderung/Abschleppwagen einzusetzen. Beides ist bei der Auftragsannahme zu bestätigen.

1.3.5 Öffnungszeiten

Es muss sichergestellt werden, dass zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 h bis 12:00 h und 13.00 bis 17:00 Uhr) der Betrieb ständig mit mindestens einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin besetzt ist.

1.3.6 Fahrzeugherausgabe

Es ist sicherzustellen, dass von Montag bis Freitag von 08:00 h bis 17:00 h sowie Samstag von 09:00 h bis 12:00 h eine **kostenfreie** Herausgabe der hinterstellten/abgeschleppten Fahrzeuge möglich ist. In diesen Zeiträumen ist zu gewährleisten, dass innerhalb 30 Minuten ein verantwortlicher Mitarbeiter für die kostenfreie Fahrzeugherausgabe in der Firma bereitsteht. Hierzu ist ein Hinweisschild mit den Zeiten und der telefonischen Erreichbarkeit am Eingang anzubringen.

Unbeschadet anderer vertraglicher Regelungen soll in begründeten Ausnahmefällen eine Herausgabe auch außerhalb dieser Zeiten ermöglicht werden. Hierfür anfallende Gebühren können dem Betroffenen in Rechnung gestellt werden.

1.4 Nachzuweisende Versicherungen

Die Bestätigung über die nachfolgend genannten Risikodeckungen/Versicherungen müssen von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, einem Makler (nicht von einer Agentur) oder sonst Berechtigtem ausgestellt sein). Bei der Beauftragung eines geeigneten Fachbetriebes (siehe Ziff. 1.3) hat das beauftragende, gelistete Abschleppunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Versicherung gegeben ist.

1.4.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen, die die Risiken aus den Arbeiten im Tätigkeitsbereich sowie aus Arbeiten auf fremden Grundstücken abdeckt.

1.4.2 Hakenlastschadensdeckung

Es ist ein gültiger Nachweis über die Deckung des Haftungsrisikos bei Hakenlastschäden, die nachfolgende Risiken abdeckt, vorzulegen:

- Befördern und Heben von Gütern mittels Kran, Hebezeugen und Hilfsmitteln
- Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen, sowie deren Inhalt und Ladung, einschließlich Auslandsrückholdienst
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte

Die Mindestdeckungssumme beträgt für Güter- und Güterfolgeschäden

- bei Pkw 500.000,- €,
- für den Schwerlastverkehr 1 Mio. €, sowie
- für Vermögensschäden 20.000.- €.

1.4.3 Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden

Für die gewerbliche Güterbeförderung mittels Kraftfahrzeugen ist die gem. § 7 a GüKG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Mindestdeckungssumme beträgt für jedes Schadensereignis 600.000 €.

Die Haftungsbegrenzung entfällt unter den Voraussetzungen des § 435 HGB und AGB-G.

1.5 Schlichtungsverfahren

Der Unternehmer verpflichtet sich, dass er sich auf Antrag eines Geschädigten in Streitfällen je nach Art der Beschwerde

- einem unabhängigen Schieds-/Schlichtungsverfahren für das Bergen, Schleppen, Abschleppen und den Fahrzeugtransport unterzieht und/oder
- einem Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes unterwirft und den Schiedsspruch annimmt und umsetzt.

Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung sind Ablichtungen der angefochtenen Rechnungen unverzüglich an die zuständige listenführende Stelle zu übersenden.

1.6 Eintrag in die Handwerksrolle

Die Betriebe benötigen entweder eine Eintragung in der Handwerksrolle für Kraftfahrzeugtechnik oder –mechanik oder eine für Karosserie- und Fahrzeugbau oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach §§ 7 b, 8 oder § 9 HandwerksO.

Für jeden Betriebssitz (Definition siehe Ziff. 7.5) ist ein verantwortlicher Betriebsleiter im handwerksrechtlichen Sinne, der mit Kfz.-Mechanik (-technik) oder Karosserie- und Fahrzeugbau in die Handwerksrolle eingetragen ist, nachzuweisen. Dieser Betriebsleiter muss im antragstellenden Betrieb in Vollzeit tätig sein (mindestens tarifliche Arbeitszeit gemäß „Manteltarif für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Kfz-Gewerbes in Bayern“ in der jeweils gültigen Fassung) und darf außer der Tätigkeit in diesem Betrieb keine weitere unselbständige Tätigkeit ausüben.

1.7 Stand der Technik

Die Leistungen im Tätigkeitsbereich sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Technische Verbesserungen, insbesondere in der Fahrzeugtechnik, können nach einer angemessenen Übergangsfrist gefordert werden.

1.8 Vorlage der entsprechenden Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse

Für die Überprüfung der fachlichen Eignung bzw. der fachtechnischen Zuverlässigkeit sind den Gutachtern folgende Unterlagen vorzulegen:

- Anmeldung des Bergungs-/Abschleppgewerbes nach § 14 GewO
- Bescheinigung der Immissionsschutzbehörde über das Nichtvorliegen von beschränkenden Auflagen für den 24-Stunden-Dienst.
- Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder die Gemeinschaftslizenz nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009

Spätestens nach dem Eintrag des Betriebes in die Vergabeliste sind folgende Ausnahmegenehmigungen einzuholen

- § 15 a StVO (Abschleppen von Fahrzeugen), soweit das Unternehmen auf Autobahnen eingesetzt wird oder über Autobahnen abschleppen darf
- Schleppgenehmigung nach § 33 StVZO oder nach § 70 StVZO.

1.9 Reaktionszeit

Es ist zu gewährleisten, dass nach der Benachrichtigung der Unternehmer selbst oder das von ihm eingesetzte Personal bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen nach spätestens 30 Minuten am Einsatzort ist. Für den Bereich des Schwerverkehrs sind nach den regionalen Gegebenheiten Abweichungen möglich.

1.10 Gebietszuteilung

1.10.1 BAB-Abschnitte

Auf Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Kraftfahrstraßen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c StVO) werden nur die Firmen berücksichtigt, deren überprüfter Betriebssitz zur nächsten geeigneten Anschlussstelle nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist. Hierbei ist als Berechnungsgrundlage die kürzeste, verkehrsrechtlich ohne Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen zugelassene Fahrtstrecke – bezogen auf den einzelnen Anschlussstellenast und die damit verbundene Fahrtrichtung - zu wählen. Als Anschlussstelle gelten auch Autobahnkreuze und Autobahndreiecke, wobei für die Fahrtstreckenberechnung in diesen Fällen der im jeweils gültigen Autobahnverzeichnis hinterlegte Kernkilometer des Autobahndreiecks oder Autobahnkreuzes anzusetzen ist.

Ist innerhalb des oben definierten Bereiches kein geeigneter Hilfeleister vorhanden, wird dem Betrieb der BAB-Abschnitt zugeteilt, der die kürzeste Gesamtfahrtstrecke zurückzulegen hat. Satz 3 gilt entsprechend.

Die Gesamtfahrtstrecke ist die Summe aus der Anfahrtstrecke vom Betriebssitz zum Einsatzort zuzüglich des Rückwegs vom Einsatzort bis zum Betriebssitz. Hierbei ist als Berechnungsgrundlage die kürzeste verkehrsrechtlich ohne Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen zugelassene Fahrtstrecke zu wählen. Liegt bei dem zu beurteilenden BAB-Abschnitt die Differenz der Gesamtfahrt-

strecke von mehreren Betrieben unter 3 Kilometer im Auftragsbereich bis 3,5 t oder unter 5 Kilometer im Aufgabenbereich SV I und II, wird dieser Abschnitt diesen Firmen gemeinsam zugeteilt, wobei jeder Auftragsbereich für sich zu betrachten ist.

Sollten aus einsatztaktischen Gründen für einen Streckenabschnitt mehr Betriebe erforderlich sein, als nach den Vorgaben des ersten Absatzes zur Verfügung stehen, sind alle Hilfeleister zusätzlich zu listen, die nach den Kriterien des 2. Absatzes in Frage kommen.

1.10.2 Sonstige Bereiche

Im sonstigen Straßennetz außerhalb der unter Ziff. 1.10.1 definierten Streckenabschnitte wird den Firmen ebenfalls ein fester Einsatzbereich zugewiesen, der sich jeweils am Gemeindegebiet innerhalb der politischen Grenzen orientiert.

- Hierbei wird dem Hilfeleister exklusiv die Gemeinde zugewiesen, in der der geprüfte Betriebssitz liegt.
- Grenzen an eine Gemeinde, in der kein Hilfeleister einen Betriebssitz hat, unmittelbar andere Gemeindegebiete an, in denen Hilfeleister einen Betriebssitz haben, erhalten alle angrenzenden Betriebe dieses Gebiet zugeteilt.
- Bei Gemeindegebieten, bei denen weder eine Abschleppfirma den Betriebssitz hat, noch andere unmittelbar angrenzen wird der Einsatzbereich dem fahrtstreckenmäßig nächstliegenden Abschleppbetrieb zugeordnet. Sofern mehrere Unternehmer ihren Betriebssitz am selben Ort haben, werden diesen grundsätzlich die gleichen Abschleppbereiche zugeteilt.
- In größeren Gemeinden oder aus einsatztaktischen Erfordernissen, kann abweichend von vorstehender Regelung eine Unterteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abschleppbereiche vorgenommen werden. Für die Zuteilung dieser Einsatzbereiche gilt Ziff. 1.10.2, Satz 2 bis 5, entsprechend.
- Bei gemeindefreien Gebieten wird um die Einsatzstelle von >5 bis 10 km, >10 bis 15 km und >15 bis 20 km usw. Luftlinie nach dem nächstgelegenen Hilfeleister gesucht, der dann vermittelt wird.

1.10.3 Vergabemodus

Soweit mehrere gleichwertige Betriebe innerhalb eines Bereiches im Sinne von Nr. 1.10.1 oder Nr. 1.10.2 ihren Betriebssitz haben, erfolgt die Verständigung im Reihungsverfahren, sofern keine Präferenzfälle gegeben sind.

1.10.4 Polizeiaufträge

Ein Polizeiauftrag (öffentlicher Auftrag) liegt vor, wenn Rechtsgrundlage eine PAG-Maßnahme (Versetzung nach Art. 11 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 PAG, Sicherstellung nach Art. 25 Nr. 1 PAG, Eigentumssicherung nach Art. 25 Nr. 2 PAG) bzw. eine StPO-Maßnahme (Sicherstellung, Beschlagnahme zur Beweissicherung nach §§ 94, 98 StPO, Einziehung wegen § 111 b StPO u.ä.) ist. Des Weiteren sind Aufträge, die seitens der Polizei gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden, grundsätzlich als Polizeiaufträge einzustufen.

Bei Polizeiaufträgen bestimmt die Polizei abweichend von Nr. 1.10.1-1.10.3 den/die Abschleppunternehmer auf Grund einer besonderen Auflistung. Der Aufnahme in diese Auflistung geht eine ordnungsgemäße Entscheidung nach den

Vorschriften des Haushalts- und Vergaberechts voraus, in dessen Rahmen der/die Unternehmer den Zuschlag erhalten.

2. Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark

Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den Antragsteller für dessen Betriebsitz zugelassen sein. Sollte ein Miet-, Leasing- oder ein vergleichbar ausgestaltetes Überlassungsverhältnis bestehen, muss der Besitz am Fahrzeug oder das ausschließliche Nutzungsrecht des Unternehmers durch Vertrag oder Zusatzvereinbarung nachgewiesen werden. Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den vorderen Fahrzeugtüren deutlich sichtbar mit Firmenname, dem im Gutachten für das Fahrzeug benannten Standort (Postleitzahl, Ort und Straße mit Hausnummer) und Telefonnummer beschriftet sein. Darüber hinausgehende Angaben zu weiteren Betriebsitzen oder Wechselbeschriftungen sind an dieser Stelle nicht zulässig.

2.1 **Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich unter 3,5 t zGM**

a) Ein **Bergungsfahrzeug** (Plateauwagen) mit einer Nutzlast von mindestens 3,5 t zur Fahrzeugbeförderung. Das Fahrzeug muss mit einem drehbaren Ladekran ausgerüstet sein, der bei einer Ausladung von 8 m eine Mindesthakenlast von 1 t aufweist.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- **LKW für Fahrzeugbeförderung - Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828 – oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4 (Regelklassifizierung)**

und

b) ein **zweites Bergungsfahrzeug** (Plateauwagen) zur Fahrzeugbeförderung mit einer Nutzlast von mindestens 2 t.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- **LKW für Fahrzeugbeförderung - Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828 – oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder**

- **Fz. Güterbeförderung bis ... t BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5)
Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in
Feld 4**

o d e r

ein **Abschleppwagen** (Kranwagen) mit einer verfahrbaren Mindesthaken-/hublast von 1 t.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- **Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen DA 1 -- Schlüssel-Nr.: 1601
oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5)
Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA26 in
Feld 4**

c) Ein **Pannenhilfsfahrzeug** mit der Mindestausstattung gemäß der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Einrichtung von Pannenhilfsfahrzeugen (VkBl 1997 S. 472). Auf dieses Fahrzeug kann verzichtet werden, wenn die geforderte Mindestausrüstung im Bergungs- bzw. Abschleppfahrzeug mitgeführt wird.

2.2 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich für den Schwerverkehr der Gruppe I

a) Ein **Pannenhilfsfahrzeug**, das die vorgeschriebene Mindestausrüstung (VkBl 1997 S. 472) mitführt und laut Eintragung im Kfz-Schein/der Zulassungsbescheinigung Teil 1 als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt ist. Es kann sich hier auch um einen Werkstattwagen handeln.
Die Eintragung im Kfz-Brief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten: So.Kfz-Pannenhilfe -- Schlüssel Nr.: 1629 oder 1829 -- oder Sonder-Kfz Werkstattwagen -- Schlüssel Nr.: 1625 oder 1825 (nur nationale Verschlüsselung)

b) Ein **Abschleppwagen** (Kranwagen), der in der Lage ist, rollfähige und nicht rollfähige Schwerfahrzeuge bis 40 t und darüber (siehe Anlage: Schwerverkehrsdefinition) abzuschleppen bzw. zu schleppen. Das Fahrzeug muss bei der für die Benutzung der BAB erforderlichen Mindestgeschwindigkeit i. S. § 18 Abs 1 StVO eine verfahrbare Mindesthaken-/hublast von 6 t haben und mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft 10 t am einfachen Strang beträgt. **Dieses Fahrzeug muss laut Kfz-Schein/Zulassungsbescheinigung Teil 1, Feld 22 als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein und im Kfz-Brief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 folgende Eintragung haben:**

- **Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen DA 1 -- Schlüssel Nr.: 1601 oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA26 in Feld 4 oder**
- **Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung“ > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung.**

2.3 **Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich für den Schwerverkehr Gruppe II**

Voraussetzung ist, dass die in Gruppe I aufgeführten Fahrzeuge mit Ausstattung vorgehalten werden.

Zusätzlich ist ein **Auto- oder Mobilkran** mit einer Mindesttragfähigkeit von 40 t - bei einer Ausladung von mindestens 2,5 m von Drehkranzmitte erforderlich. **Die Eintragung im Kfz-Brief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:**

- **Selbstf. Arbeitsmaschine, Auto-/Mobilkran DA 53 -- Schlüssel Nr.: 1627 oder 1621 oder**
- **Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung.**

2.4 **Zusatzausrüstung für alle Einsatzfahrzeuge**

Alle Einsatzfahrzeuge müssen:

- sofern erforderlich, als Pannenhilfsfahrzeuge gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein. **Eintrag im Fahrzeugschein/in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, Feld 22 über die Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug mit folgendem Wortlaut: „Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Absatz 4 Nr. 2 StVZO anerkannt“;** damit ist sichergestellt, dass die Bauart den gesetzlichen Anforderungen entspricht und das Führen einer oder mehrerer gelber Rundumleuchten erlaubt ist,
- zusätzlich mit Schaufel, Besen, Ölbindemittel (mindestens 10 kg, im Schwerverkehr 20 kg) und einem geeigneten Abfallbehälter sowie dem nötigen Anschlag- und Bergungsmaterial ausgestattet sein,
- das notwendige Werkzeug und Gerät, sowie die in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV)/den Betriebssicherheitsvorschriften vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, usw.) mitführen,
- den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsvorschriften entsprechen;

3. Anforderungen an das Betriebsgelände

3.1 Allgemein

Das Betriebsgelände zum Verwahren von Fahrzeugen und deren Ladung muss grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für das **sichere** und **umweltgerechte** Abstellen von abgeschleppten Fahrzeugen sind geeignete Ab-/Einstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorzusehen. Das Gelände und die Verwahrmöglichkeit muss den gesetzlichen und insbesondere den Umweltvorschriften entsprechen.
- Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sind besonders zu beachten; im Zweifelsfall sind vom Unternehmer Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorzulegen. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen sind die „Anforderungen des Gewässerschutzes an Abstellflächen von Abschlepp- und Bergungsunternehmen“ einschließlich der Vollzugshinweise zu beachten.
- Im Betrieb ist grundsätzlich eine Aufenthaltsmöglichkeit für Kunden vorzusehen, die geeignet ist, Personen (z.B. nach Pannen oder Unfällen) vorübergehend in zumutbarer Weise unterzubringen.
- Im Einsatzbereich **unter 3,5 t zGM** müssen Betriebe, die auf der Autobahn tätig sind oder werden wollen, mindestens 10 Fahrzeuge mit Inhalt, sonstige Betriebe mindestens 5 Fahrzeuge mit Inhalt verwahren können.
- Für den Einsatzbereich **Schwerverkehr Gruppe I und II** müssen Betriebe mindestens 2 Fahrzeuge/Fahrzeuggespanne im Schwerverkehrsbereich und deren Inhalt /Ladung verwahren können, sofern für diese keine speziellen Lagervorschriften bestehen.
- Die Verwahrmöglichkeiten müssen sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden (maximale Entfernung 3 km, im Schwerverkehr 5 km). Sie kann auch für solche Zwecke angemietet werden. In diesen Fällen ist ein gültiger Vertrag über dauernde Verfügungsgewalt und alleinige Nutzung vorzulegen.

3.2 Ergänzende Anforderungen für Polizeiaufträge

Das Betriebsgelände zum Sicherstellen von Fahrzeugen und deren Ladung muss grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bei Sicherstellungen muss gewährleistet werden, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den Fahrzeugen bzw. deren Inhalt haben und dass die Fahrzeuge nicht (z.B. durch Werkstattarbeit) verschmutzt oder beschädigt werden können.
- Die Sicherstellmöglichkeit muss den gesetzlichen und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- Die jeweils erforderliche Anzahl von Stellplätzen zur Verwahrung und Sicherstellung von Fahrzeugen mit Inhalt ist neben den auf Grund von Auflagen anderer Behörden/Institutionen erforderlichen Stellplätzen (vgl. Baurecht, Alt-

fahrzeugannahme-Verordnung etc.) nachzuweisen. Hinsichtlich Größe, Situierung etc. ist das Bauordnungsrecht entsprechend anwendbar.

- Die technischen Voraussetzungen für die Erstellung von technischen Gutachten müssen bereitgestellt werden.
- Im Einsatzbereich **unter 3,5 t zGM** muss für die Sicherstellung von Fahrzeugen und deren Inhalt eine verschließbare Unterstellmöglichkeit (z.B. Garage, Halle) für mindestens 2 sichergestellte Fahrzeuge mit Inhalt vorhanden sein.
- Für den Einsatzbereich **Schwerverkehr Gruppe I und II** muss für die Sicherstellung von Fahrzeugen und deren Inhalt eine verschließbare Unterstellmöglichkeit (z.B. Garage, Halle) für mindestens 1 sichergestelltes Fahrzeug/Fahrzeuggespann des Schwerverkehrs und dessen Inhalt/Ladung vorhanden sein.
- Die Sicherstellmöglichkeiten müssen sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden (maximale Entfernung 3 km, im Schwerverkehr 5 km). Sie kann auch für solche Zwecke angemietet werden. In diesen Fällen ist ein gültiger Vertrag mit dauernder Verfügungsgewalt und alleiniger Nutzung vorzulegen

Ausnahmen von den vorgenannten Erfordernissen können auf Antrag des Unternehmers nur in begründeten Einzelfällen (z. B. Vorhaltung eines Verwahrgeländes mit Sicherstellungsmöglichkeit durch die Polizei) vom Arbeitskreis Abschleppen Bayern erteilt werden.

4. Kriterien im Bereich Kfz-Reparaturen und Pannenhilfe

4.1 Grundsätzliche Voraussetzungen

Firmen, die im Bereich Kfz-Reparatur und Pannenhilfe tätig sind, müssen:

- das Gewerbe für den Kfz-Bereich angemeldet haben,
- die Vorgaben der Ziff. 1.6 erfüllen,
- genügend qualifiziertes Personal für den Bereich Reparatur- und Pannenhilfe i. S. Ziff. 1.1 bereithalten
- Prüfbücher für Hebebühne(n) vorhalten,
- sofern ein Ölabscheider vorgeschrieben ist einen aktuellen Nachweis der Ölabscheiderentsorgung bzw. Wartung vorlegen können, der nicht älter als 6 Monate ist,
- Mitglied bei der zuständigen Berufsgenossenschaft sein,
- die aktuellen „Reparaturbedingungen für das Kfz-Gewerbe“ sowie den Stundenverrechnungssatz gemäß der Preisangabenverordnung aushängen,
- sich verpflichten, auf Antrag des Kunden sich einem Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle der zuständigen Kfz-Innung zu unterwerfen und den Schiedsspruch anzunehmen und umsetzen,
- alle einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften), baurechtliche Bestimmungen und behördliche Auflagen beachten,
- eine geeignete Werkstattausrüstung nach dem Stand der Technik vorhalten (die Details werden in einer Anlage geregelt), sowie

- bei überlassenen Betriebsräumen einen gültigen Miet- oder Pachtvertrag mit dauernder Verfügungsgewalt und alleiniger Nutzung der Räume abgeschlossen haben.

4.2 **Betriebliche Ausstattung**

Auf dem Betriebsgelände müssen folgende bauliche Einrichtungen vorhanden sein:

- Werkstatthalle, die geschlossen und beheizbar ist und mindestens einen Arbeitsplatz für das entsprechende Fahrzeug, für das die Firma zugelassen wurde, ermöglicht,
- Aufenthaltsraum mit Toiletten für Kunden (kann identisch mit dem Bereich Bergen und Abschleppen sein),
- Büro (kann identisch mit dem Bereich Bergen und Abschleppen sein), sowie
- ausreichende Beschilderung und Beleuchtung auf dem Betriebsgelände.

5. **Ausnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und einsatztaktische Belange**

Der Leiter des AKAB kann (zusätzlich zu den bereits in der ARB verankerten Ausnahmebestimmungen) von allen Vorschriften der ARB Ausnahmen erlassen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen gerechtfertigt oder notwendig sind. Die Gründe, die zur Ausnahme geführt haben, sind beim AKAB zu dokumentieren.

6. **Definitionen**

6.1 **Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t und darüber* sowie Bergungen mittels Seilwinde (= Schwerverkehr Gruppe I)**

Hier handelt es sich um Einsätze, vorwiegend nach Panne oder Unfall, bei denen das havarierte Fahrzeug noch **auf den Rädern** steht und in der Regel auf einer Achse nicht mehr rollfähig ist. Dies kann nach einem technischen Defekt, (z. B. Motor-, Getriebe- oder Achsschaden) sowie nach einem Unfall zutreffen, bei dem die Räder auf einer Achse blockieren oder nicht mehr lenkfähig sind.

Dabei kann das defekte Fahrzeug mittels Abschleppstange gezogen, oder wenn nötig, mit einem Abschleppkran oder Unterfahrlift angehoben und abgeschleppt werden.

Mit Einsatzfahrzeugen der Gruppe I müssen auch rollfähige Schwerfahrzeuge mittels Seilwinde geborgen werden können (z.B. Lkw, Hänger- oder Sattelzüge, Omnibusse).

Unternehmen der Gruppe I müssen aufgrund ihrer Ausstattung in der Lage sein, Pannenhilfe vor Ort zu leisten. Unter Pannenhilfe versteht man die Behebung

kleinerer Störungen wie z.B. Radwechsel, Kraftstoffmangel, defekte Luft- oder Kraftstoffleitung, Starthilfe.

6.2 Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t und darüber* sowie Bergungen mittels Seilwinde und schweren Auto- und Mobilkranfahrzeugen (= Schwerverkehr Gruppe II)

Die Ausstattung der Unternehmen der Gruppe II schließt auch die der Gruppe I mit ein. Darüber hinaus haben die Unternehmen der Gruppe II einen Auto- oder Mobilkran vorzuhalten, der über eine Mindesttragfähigkeit von 40 t verfügt. Somit muss die Firma in der Lage sein, alle gängigen Bergungseinsätze von Schwerfahrzeugen, bei denen havarierte Fahrzeuge gehoben werden müssen, zu bewältigen. Als Auftrag der Gruppe II gelten auch solche Bergungen von Fahrzeugen unter 3,5 t zGM, die auf Grund der Gegebenheiten vor Ort (Ausladung, Lage des zu bergenden Objekts) nicht mit den unter Nr. 2.1. genannten Fahrzeugen durchgeführt werden können.

*) Die Formulierung „Schwerfahrzeuge bis 40 t und darüber“ betrifft die Fahrzeuge, die z.B. mit Erlaubnis (§§ 29 Abs. 3, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO) mit über 40 t tatsächlichem Gewicht fahren dürfen.

7. Begriffserläuterungen

7.1 Abschleppen

Dem Begriff des Abschleppens liegt der Nothilfegedanke zugrunde. Hierunter ist das Verbringen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination von der Fahrbahn oder von anderen Stellen, z. B. vom Hof, der Garage oder der Verwahrstelle, zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (Werkstatt, Verschrottungsbetrieb, Garage, Verladebahnhof, usw.) zu verstehen.

7.2 Bergung

Unter **Bergung** wird das Aufrichten und/oder Herausziehen feststehender Fahrzeuge verstanden. Die Bergung ist spätestens dann beendet, wenn das Fahrzeug für den Abtransport bereit ist. Arbeiten, die danach anfallen, gehören entweder zum Aufladen, Abtransportieren, Abschleppen oder Schleppen.

7.3 Schleppen

Schleppen ist das Fortbewegen eines betriebsfähigen oder eines betriebsunfähigen Fahrzeuges (z. B. über größere Entfernungen). Hierzu ist i. S. § 70 StVZO eine Schleppgenehmigung erforderlich (Übergangszeit Altfälle nach § 33 StVZO).

Im Gegensatz zum Abschleppen muss beim Schleppen z. B. die mitgeführte Anhängelast i. S. des § 42 StVZO berücksichtigt werden. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des § 42 StVZO müssen im Einzelfall erteilt werden. Andere nicht aufgeführte Vorschriften sind beim Schleppen stets zu beachten.

7.4 Sonstige Hinweise

Der Transport von Fahrzeugen mit einem „Lkw zur Fahrzeugbeförderung“ (Platauwagen) wird oft als Abschleppvorgang bezeichnet. Hier handelt es sich je-

doch eindeutig um einen Transportvorgang, der anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt als das Abschleppen und Schleppen.

Sollte der „Lkw zur Fahrzeugbeförderung“ (Plateauwagen) mit einer Hubbrille oder einem Hilfskran ausgerüstet sein und mit dieser Vorrichtung ein Fahrzeug mitgeführt werden, so sind hierbei wiederum die Vorschriften für das Abschleppen und Schleppen zu beachten. Dies gilt auch bei der Kombination von Plateaumentransport und Verbringen mit der Hubbrille, wenn z. B. zwei Fahrzeuge zugleich verbracht werden.

7.5 Fahrzeugkombinationen/Ladung

Fahrzeugkombinationen (z. B. Pkw mit Anhänger, Lkw mit Anhänger oder Sattelzugmaschine mit Auflieger) gelten als ein Fahrzeug im Sinne der Nr. 1.3.4. Bei der Beförderung der Kombinationen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der §§ 32, 33 und 34 StVZO zu beachten.

Der Auftrag zur Bergung und zum Abtransport eines Fahrzeuges umfasst grundsätzlich auch dessen Ladung.

7.6 Betriebsstätte/Betriebssitz

Betriebssitz i. S. der ARB ist jede einzelne Betriebsstätte, unabhängig von deren steuerlichen oder organisatorischen Einstufung. In unselbständigen Betriebsstätten werden nur untergeordnete Hilfs- und Teilleistungen erbracht, weshalb sie keine vollwertigen Betriebe i. S. der vorstehenden Vorschrift sein können. Für Berechnungen der Anfahrtstrecke zum Einsatzort wird bei größeren Betriebsstätten der Teil gewählt, von dem aus der Geschäftsbetrieb aus abgewickelt wird und der im Gutachten als geprüfter Betriebssitz eingetragen ist. Externe Verwahr- und Sicherstellungshallen zählen demnach nicht.